

„Würzburger Woche“
an der Bahçeşehir Universität Istanbul
26.04.2010

Einführung in das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Dipl. iur. Roland Zimmermann, Europajurist



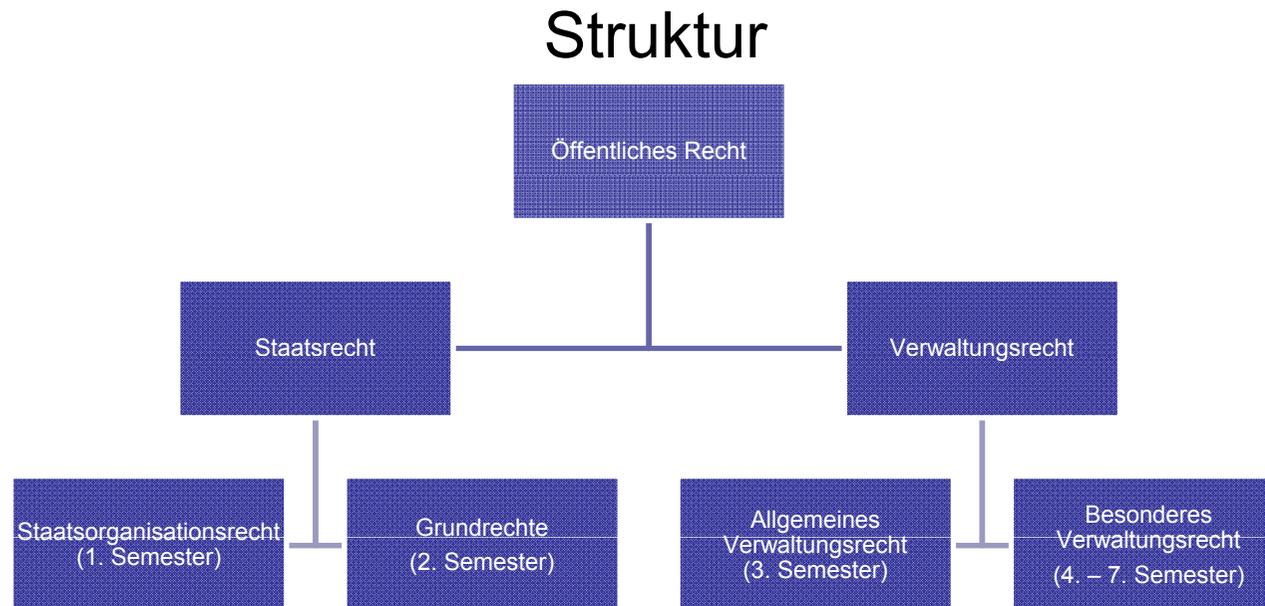
Gliederung

- A. Allgemeines zum öffentlichen Recht
- B. Das Grundgesetz
- C. Strukturprinzipien des deutschen Staates
- D. Die Verfassungsorgane



A. Allgemeines

- Öffentliches Recht als eines von drei „Hauptfächern“





B. Das Grundgesetz



Geltung seit: 23. Mai 1949



B. Das Grundgesetz

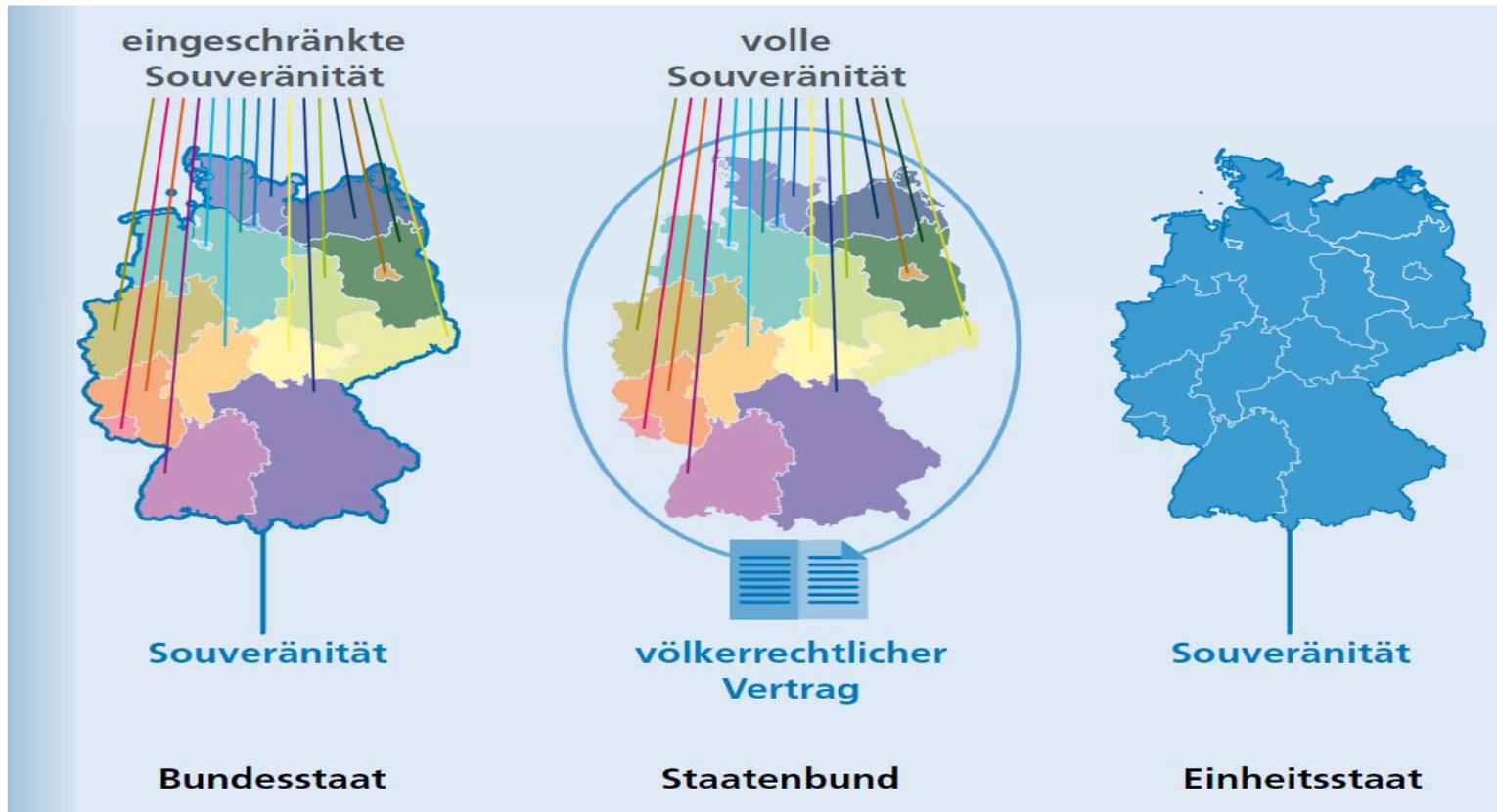
Das Grundgesetz	
Grundrechte gegenüber der Staatsgewalt	
I. Grundrechte	Art. 1 - 19
	Staatsorganisatoren
II. Der Bund und die Länder	Art. 20 - 37
III. Der Bundestag	Art. 38 - 48
IV. Der Bundesrat	Art. 50 - 53
IV a. Gemeinsamer Ausschuss	Art. 53 a
V. Der Bundespräsident	Art. 54 - 61
VI. Die Bundesregierung	Art. 62 - 69
VII. Die Gesetzgebung des Bundes	Art. 70 - 82
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	Art. 83 - 91
VIII a. Gemeinschaftsaufgaben	Art. 91 a - 91 b
IX. Die Rechtsprechung	Art. 92 - 104
X. Das Finanzwesen	Art. 104 a - 115
X a. Verteidigungsfall	Art. 115 a - 115 I
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 116 - 146



C. Staatsstrukturprinzipien

- **Art. 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“**
- I. Bundesstaat
- II. Republik
- III. Sozialstaat
- IV. Demokratie
- V. Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 GG)

C. I. Bundesstaat (Abgrenzung)



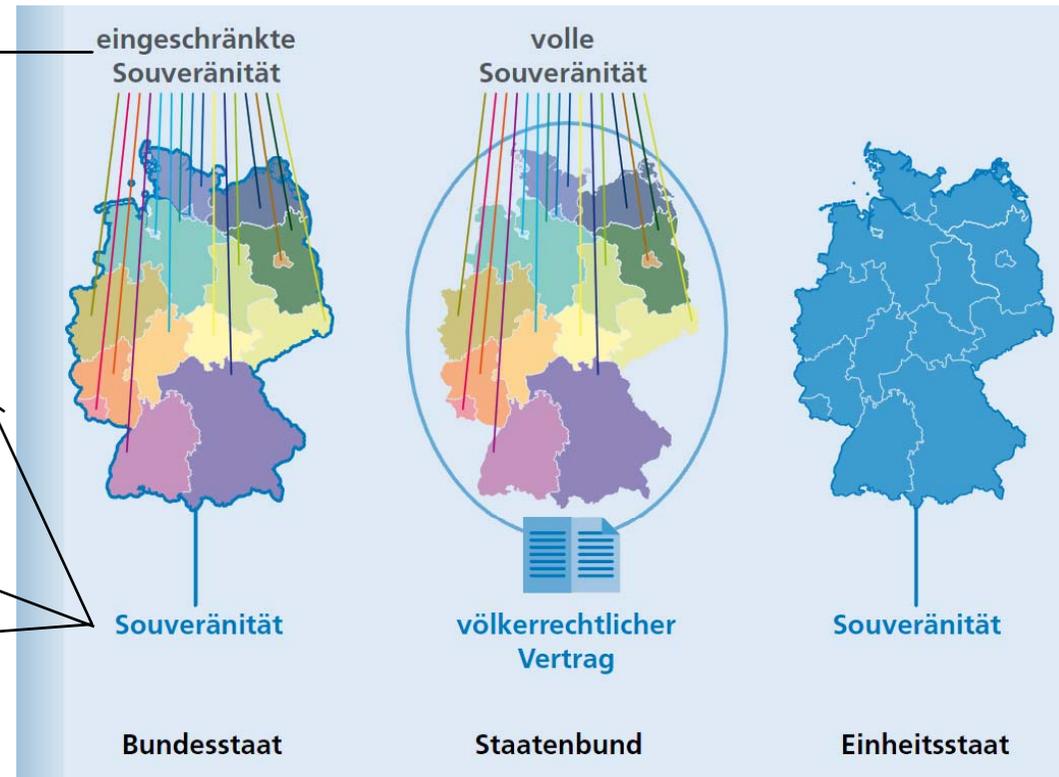
Staat, der sich aus mehreren Staaten zusammensetzt
Sowohl Gesamtstaat (Bund), als auch die Gliedstaaten (Bundesländer) haben Staatscharakter

Zusammenschluss von Staaten, das Gesamtgebilde hat aber keine Staatsqualität, die Gliedstaaten behalten ihre volle Souveränität

Nur eine Staatsgewalt, einheitliche staatliche Organisation

C. I. Bundesstaat (Ausgestaltung in Deutschland)

- Art. 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben **ist Sache der Länder, soweit** das GG nichts anderes bestimmt.
- Art. 70 GG: **Die Länder haben das Recht zur Gesetzgebung**, soweit das GG nichts anderes bestimmt.
- Art. 83 GG: Die Länder führen die Bundesgesetze **als eigene Angelegenheit** aus, soweit das GG nichts anderes bestimmt.



- Die Verfassungen der Länder müssen im Wesentlichen dem Grundgesetz entsprechen (Art. 28 Abs. 1 GG, „**Homogenitätsgebot**“)
- Bundesrecht geht Landesrecht im **Kollisionsfall** vor, **Art. 31 GG**
- Die Länder sind zu **bundesfreundlichem Verhalten** verpflichtet (Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme)
- In wichtigen Bereichen hat der Bund die **Gesetzgebungskompetenz**



C. I. Bundesstaat (Ländergesetzgebung)

- Nach Art. 70 GG sind grundsätzlich die Länder für die Gesetzgebung zuständig
 - (Beispiel: Verwaltungsrecht wegen Art. 83 GG) → jedes Land hat eigene Polizeigesetze, Baugesetze und eigene Behördenorganisation.
 - Gerade im Bau- oder Polizeirecht haben die Gesetze jedoch im Wesentlichen denselben Inhalt (es gibt von den Ländern gemeinsam erarbeitete Mustergesetze, an denen sich die Länder orientieren)



C. I. Bundesstaat (Gesetzgebungskompetenzen)

- Das Grundgesetz verleiht dem Bund in vielen wichtigen Bereichen die Kompetenz (Zuständigkeit) zur Gesetzgebung
 - **Ausschließliche Kompetenz** (Art. 71, 73 GG): Nur der Bund darf Regelungen erlassen (Bsp.: auswärtige Angelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Luftverkehr)
 - **Konkurrierende Kompetenz** (Art. 72, 74 GG): Die Länder dürfen grundsätzlich Gesetze erlassen, aber nur solange und soweit der Bund keine Gesetze erlassen hat (Bsp.: Strafrecht, Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht)
 - In den meisten Bereichen hat der Bund bereits umfassende Regelungen erlassen, sodass die Länder hier keine Regelungen mehr treffen können.

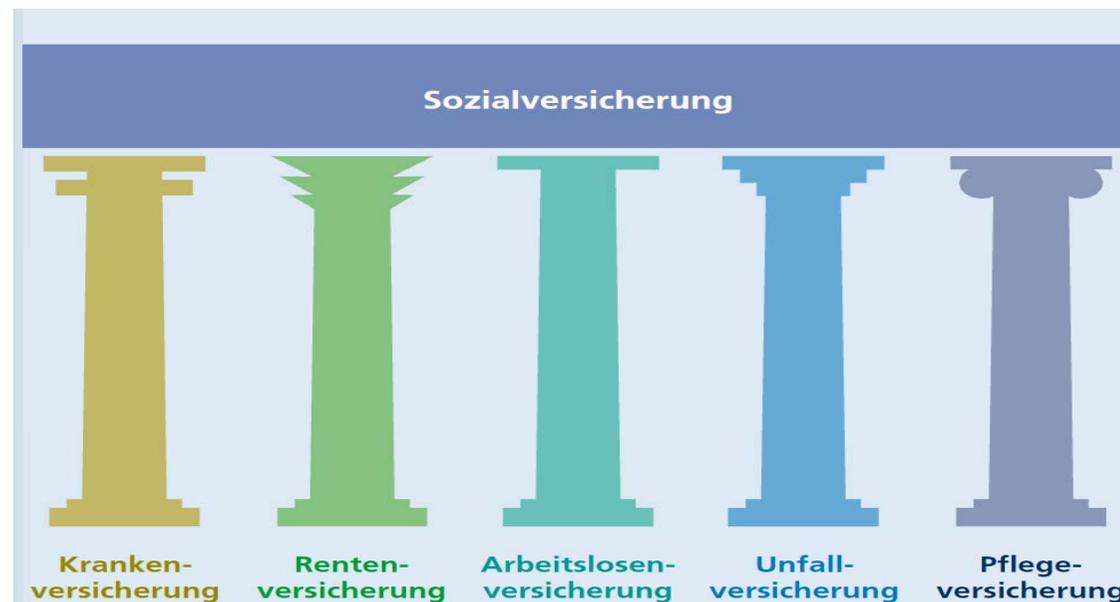


C. II. Republik

- Gegensatz zur Monarchie
- Staatsoberhaupt wird nicht durch monarchische Erbfolge bestimmt, sondern auf Zeit gewählt

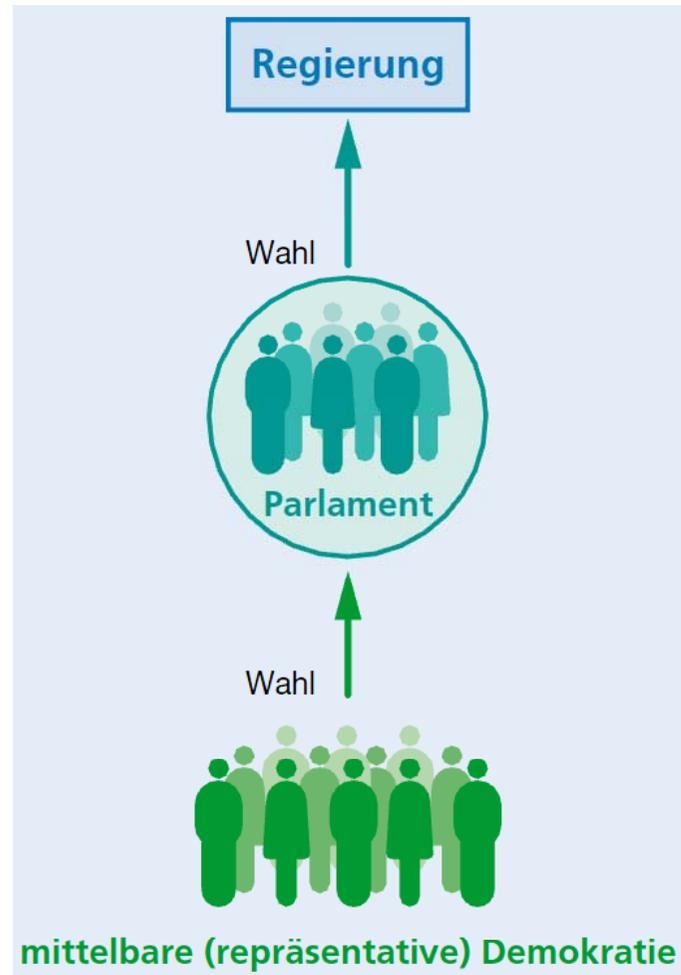
C. III. Sozialstaat

- Sicherung des Existenzminimums (durch Bereitstellung elementarer Güter, wie Wasser- oder Stromversorgung)
- Absicherung der Bürger vor Gefahren, insb. durch Sozialversicherung und Sozialhilfe
- Sozialhilfe: Wenn die Bürger sich selbst nicht mehr finanzieren können, ist der Staat zur Hilfe verpflichtet (Bereitstellen einer Wohnung, Geldhilfen)
- Sozialversicherung: Jeder berufstätige Bürger muss von seinem Lohn Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Im Versicherungsfall darf er Leistungen in Anspruch nehmen





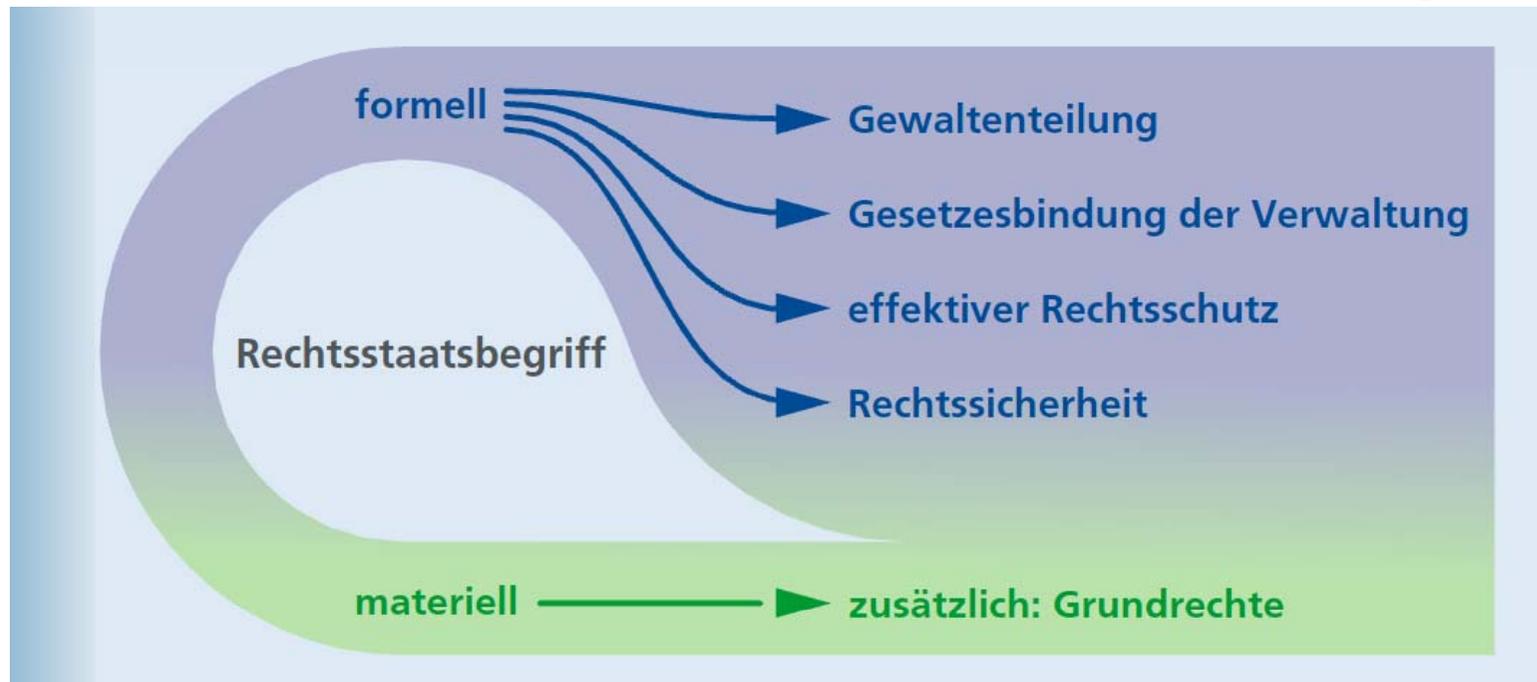
C. IV. Demokratie





C. V. Rechtsstaat

- Kerngedanke: rechtliche Bindung hoheitlicher Staatsgewalt mit dem Ziel des Freiheitsschutzes der Bürger



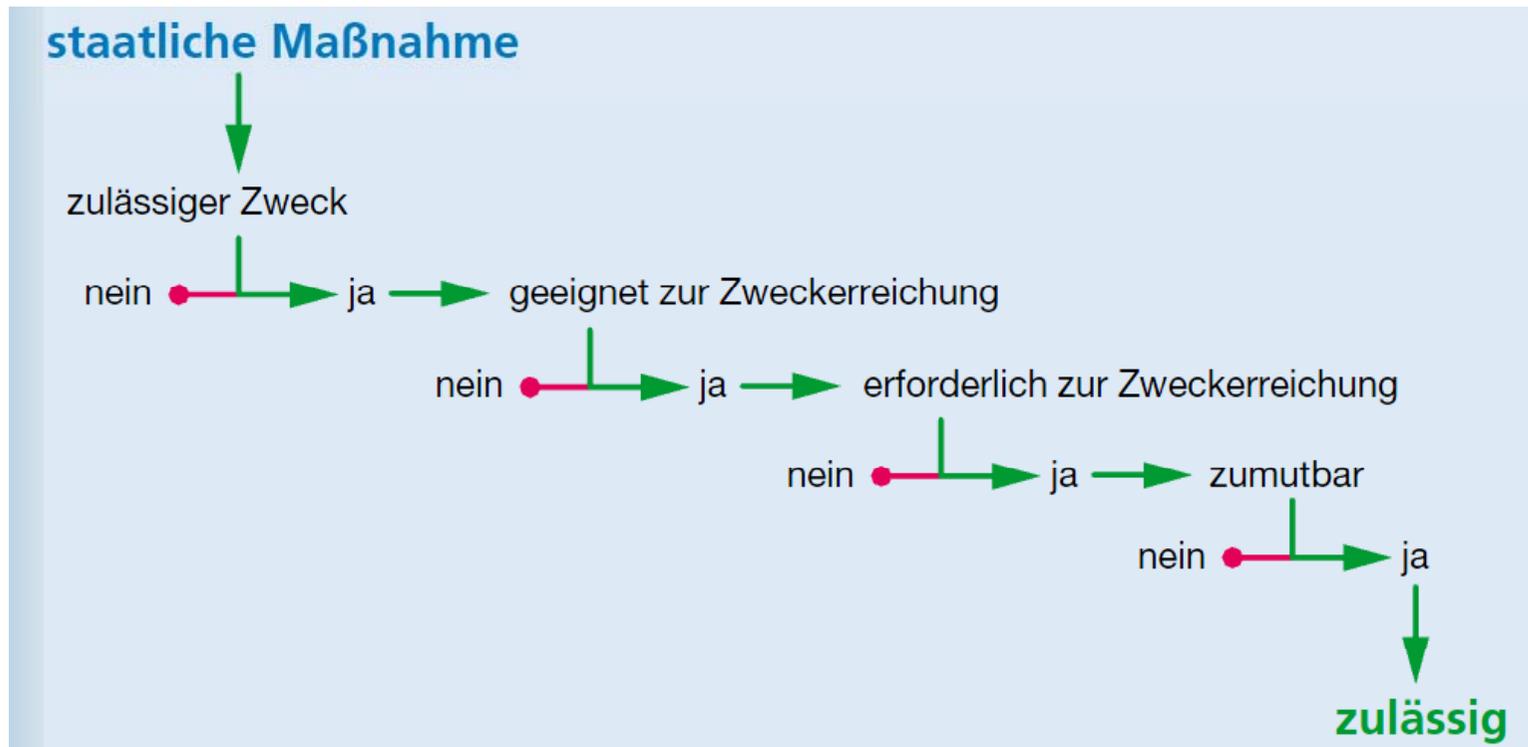


C. V. Rechtsstaat

- **Elemente des Rechtsstaatsprinzips**
 - **Rechtssicherheit:** Staatliches Handeln muss voraussehbar sein. Gesetze müssen hinreichend bestimmt und verständlich sein (Art. 103 Abs. 2 GG: Wenn ein Strafgesetz nicht hinreichend bestimmt ist, darf aufgrund dieses Gesetzes niemand bestraft werden)
 - **Rückwirkung** von Gesetzen nur möglich, wenn kein berechtigtes Vertrauen des Bürgers entgegensteht.
 - **Verhältnismäßigkeit** allen staatlichen Handelns
 - **Gewaltenteilung:** Trennung von gesetzgebender, rechtsprechender und administrierender (verwaltender, regierender) Staatsgewalt mit gegenseitiger Kontrolle.



C. V. Rechtsstaat (Verhältnismäßigkeit)





D. Die Verfassungsorgane

- I. Bundestag
- II. Bundesrat
- III. Bundespräsident
- IV. Bundesregierung
- V. Bundesverfassungsgericht
- (VI. Gemeinsamer Ausschuss)



D. I. Bundestag

- Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt.
- Die BRD ist in Wahlkreise eingeteilt, die Bürger wählen innerhalb ihres Wahlkreises einen Abgeordneten, der die Interessen der Bürger seines Wahlkreises im Parlament vertritt.
- Derzeit besteht der Bundestag aus 622 Abgeordneten

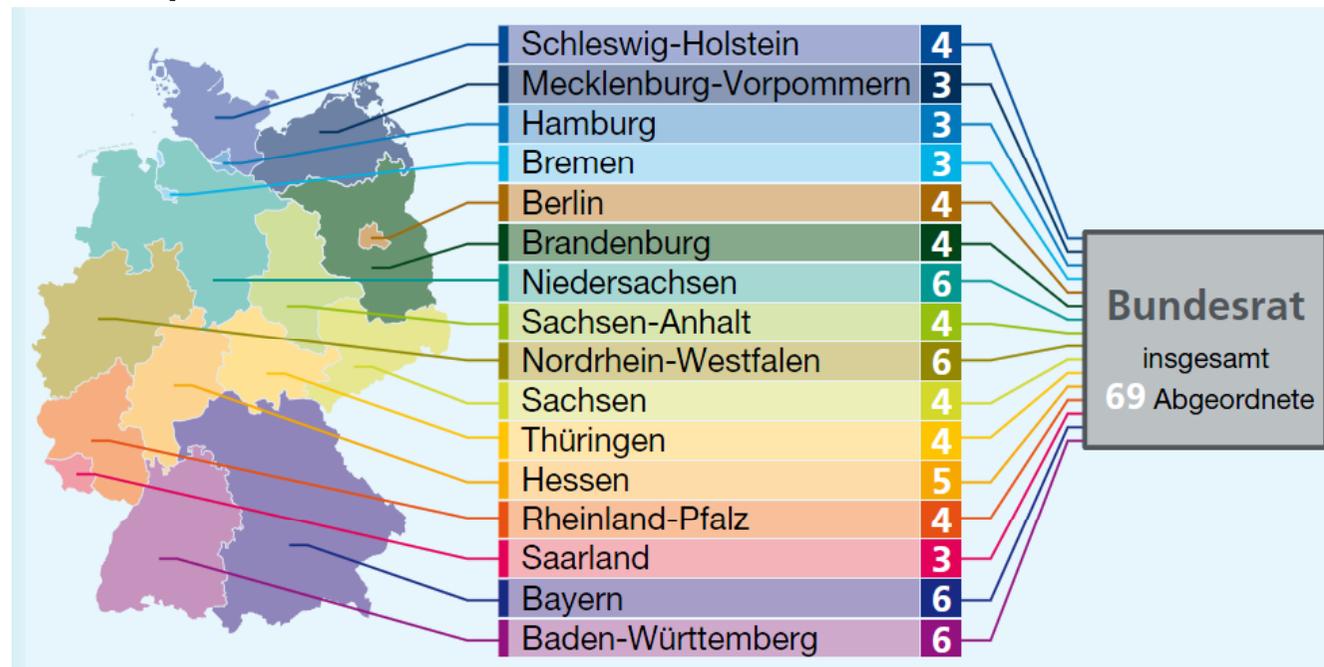


D. I. Bundestag (Wahlgrundsätze)

- **Allgemeine Wahl:** Wahlberechtigt sind: (1) Alle Deutschen, (2) die das 18. Lebensjahr vollendet haben, (3) seit mindestens 3 Monaten im Bundesgebiet wohnen und (4) nicht wegen besonderer Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (etwa solche Bürger, die wegen psychischer Krankheit unter Betreuung stehen)
- **Freie Wahl:** Wähler dürfen bei der Ausübung ihres Wahlrechts nicht behindert werden. Auch besteht keine Wahlpflicht.
- **Unmittelbarkeit der Wahl:** die Bürger wählen ihre Vertreter direkt, ohne Zwischen-Personen wie zum Beispiel Wahlmänner (USA).
- **Gleiche Wahl:** jeder Wähler hat die gleiche Anzahl von Stimmen hat und jede Stimme zählt gleich
- **Geheime Wahl:** die Wahlentscheidung des Bürgers wird vom Staat nicht kontrolliert und andere Personen können nicht erkennen, wie ein Anderer gewählt hat.

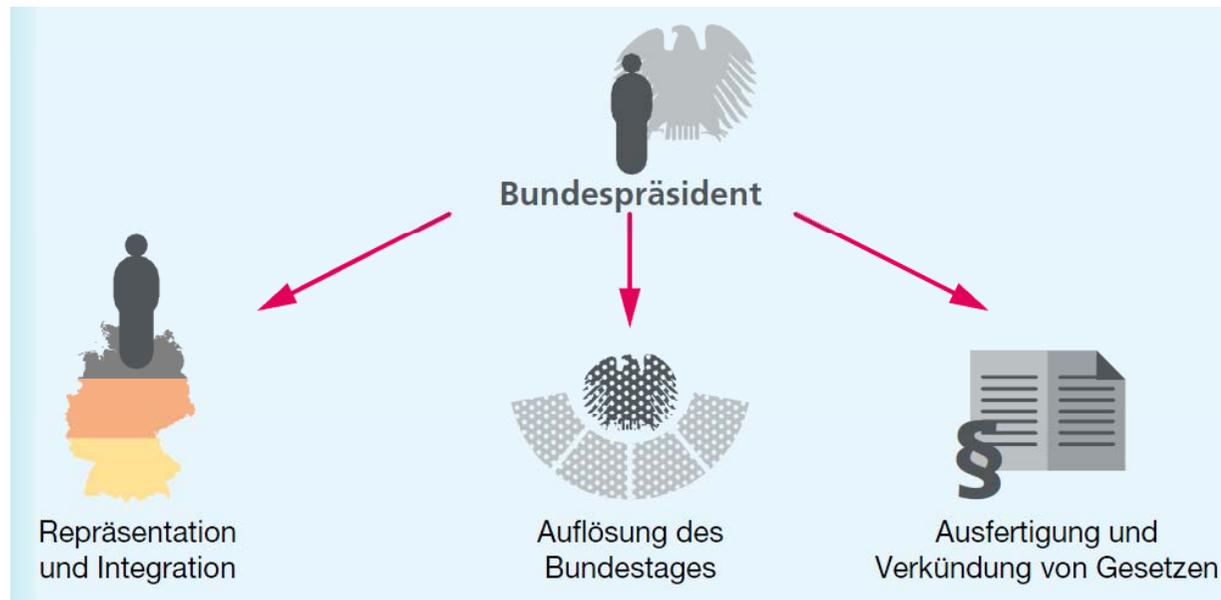
D. II. Bundesrat

- Zusammensetzung: Vertreter der Landesregierungen
- Wichtigste Aufgaben: Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Angelegenheiten der Europäischen Union



D. III. Bundespräsident

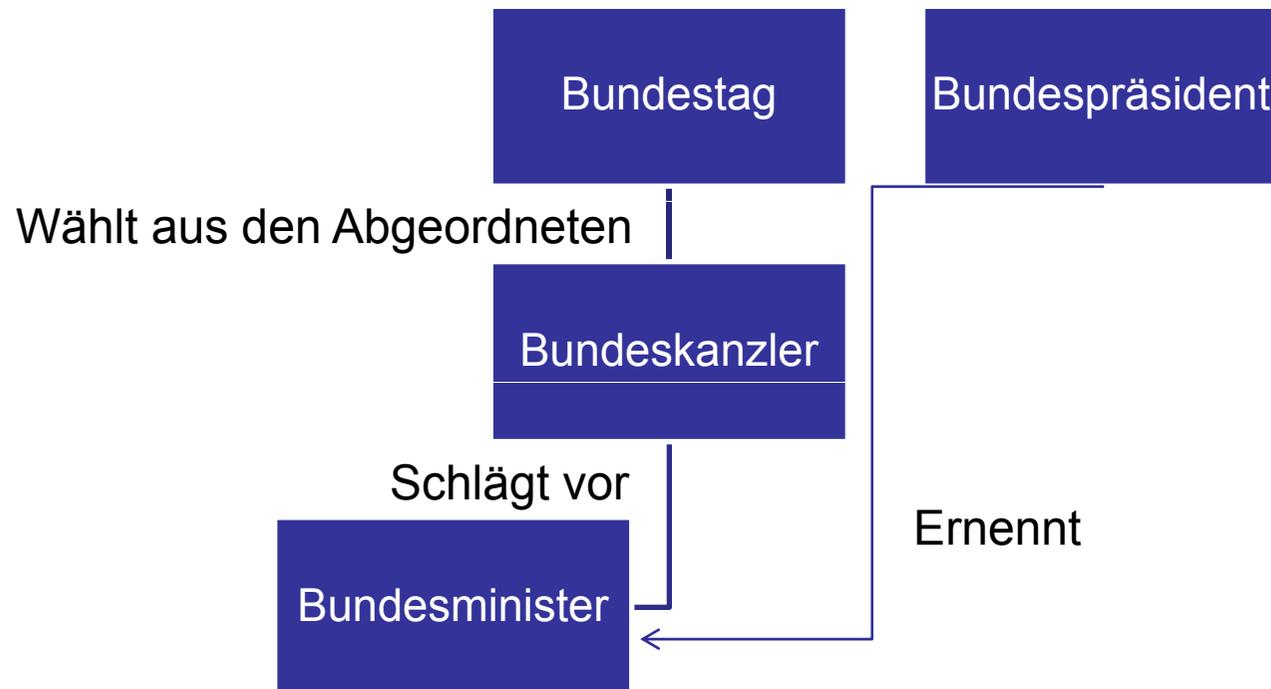
- Formell das Staatsoberhaupt, jedoch insgesamt nur mit wenigen Befugnissen ausgestattet.



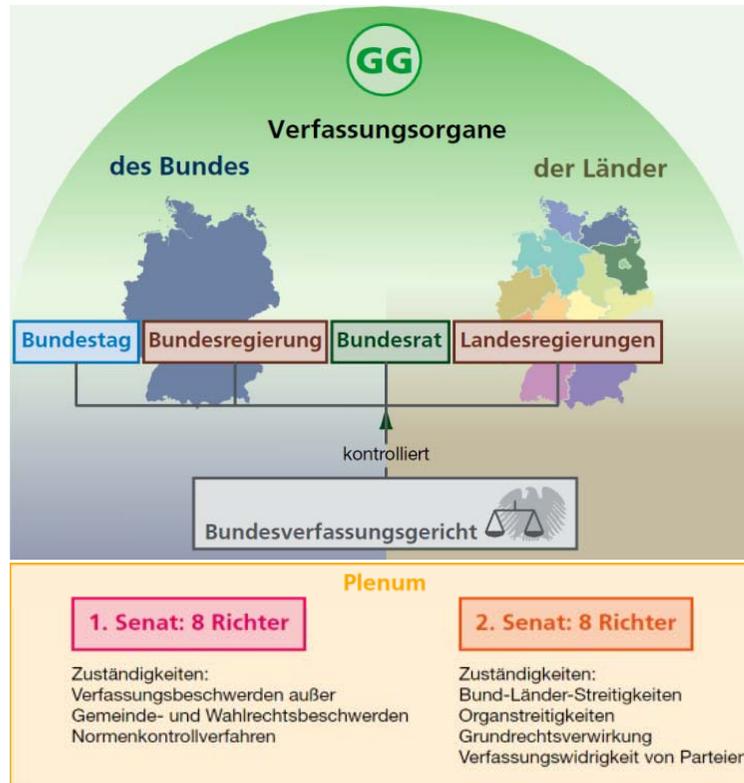


D. IV. Bundesregierung

- Besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern
- Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er wird vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt und schlägt die Minister vor, mit denen er die Regierung bilden will und die vom Bundespräsidenten ernannt werden.



D. V. Bundesverfassungsgericht



- Wichtigstes Verfahren: **Verfassungsbeschwerde**. Damit kann geltend machen, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein
- Pro Jahr gehen zwischen 5000 und 6000 Verfassungsbeschwerden ein, alle anderen Verfahrensarten beschränken sich zahlenmäßig auf nur etwa 80 bis 100.
- Nur etwa 2 % der Verfassungsbeschwerden haben Erfolg